

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 22. 6. 2022

Nummer 25

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Beschl. 31. 5. 2022, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung .....	20100	828	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 7. 6. 2022, Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ — Ausgabe 2022 — .....	21021	828	
RdErl. 10. 6. 2022, Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG; Gebühren für die Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeugen der Polizei; Nummer 108.1.5 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO .....	21022	828	
Bek. 22. 6. 2022, Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen .....		828	
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 8. 6. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel .....	20444	829	
RdErl. 9. 6. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO .....	20444	830	
RdErl. 14. 6. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel .....	20444	830	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 20. 5. 2022, Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen .....	22410	830	
Erl. 10. 6. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung ..	22420	830	
			Erl. 22. 6. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände) .....
			22420
			Erl. 22. 6. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) ..
			21133
			<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>
			<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>
			<b>I. Justizministerium</b>
			<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>
			<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>
			<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>
			Bek. 3. 6. 2022, Sitzverlegung der „Margarethe-Schütte-Stiftung“ .....
			835
			<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>
			Bek. 13. 6. 2022, Anerkennung der „Klaus von Werneburg-Stiftung“ .....
			835
			Bek. 13. 6. 2022, Anerkennung der „Prugow — Stiftung“ ..
			835
			<b>Landeswahlleiterin</b>
			Bek. 1. 6. 2022, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 9. 10. 2022 .....
			835
			<b>Rechtsprechung</b>
			Bundesverfassungsgericht .....
			850
			<b>Stellenausschreibungen</b> .....
			851

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**A. Staatskanzlei****Geschäftsverteilung  
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 31. 5. 2022 — StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —****Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch  
Beschl. v. 23. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 516)  
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 6. 2022 wie folgt geändert:

Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.27 angefügt:

„2.27 Zentrale Koordinierungsstelle für die internen Meldestellen nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.“

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 828

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Polizeidienstvorschrift (PDV) 291  
„Wettkampfordnung der Polizei“  
— Ausgabe 2022 —****RdErl. d. MI v. 7. 6. 2022 — 25.41-12 421.4419/2021—****— VORIS 21021 —****Bezug:** RdErl. v. 7. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 1032)  
— VORIS 21021 —

1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ — Ausgabe 2022 — wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2022 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2022 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 828

**Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG;  
Gebühren für die Beförderung von Personen sowie  
Transport von Tieren und Sachen mit  
Kraftfahrzeugen der Polizei; Nummer 108.1.5  
des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO****RdErl. d. MI v. 10. 6. 2022 — 22.99-05300/1 —****— VORIS 21022 —****— Im Einvernehmen mit dem MF —**

In Fällen der Nummer 108.1.5 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO wird auf die Gebührenerhebung verzichtet, wenn sich die beförderte Person erkennbar in einem freien Willen ausschließenden Zustand befunden hat. Dies gilt nicht, wenn dieser Zustand unmittelbar durch verantwortliches Handeln der betroffenen Person hervorgerufen worden ist.

Dieser RdErl. tritt am 23. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

Nachrichtlich:

An  
die Zentrale Polizeidirektion  
das Landeskriminalamt  
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 828

**Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 22. 6. 2022 — P 25.23-01515 —****Bezug:** Bek. v. 11. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 484), geändert durch  
Bek. v. 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 894)Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der 55. Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 16. 9. 2021 beschlossene und durch Erl. des MI vom 10. 6. 2022 genehmigte Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 828

**Anlage**

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) auf ihrer 55. Sitzung am 16. 9. 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
zur Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen**

Die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 8. 2009 in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 484), geändert durch Bekanntgabe vom 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 894), wird wie folgt geändert:

**I.**

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1.11. des Jahres“ durch die Angabe „01.08. des Jahres“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 4 der Satz 5 „Neben dem Aushang kann die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen.“ hinzugefügt.
3. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 3 der neue Satz 4 „Neben dem Aushang kann die Bekanntgabe auch elektronisch erfolgen.“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Dem Wahlbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gehören auch die Masterstudierenden an.“
5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung des Wahlausschusses“ gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „sechs Wochen“ durch die Angabe „acht Wochen“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „mindestens eine Woche“ durch die Angabe „spätestens zwei Wochen“ ersetzt und der Satz um die Formulierung nach Semikolon „ihre zusätzliche elektronische Bekanntgabe ist möglich.“ ergänzt.
8. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Formulierung: „Bei der Listenwahl können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur der Liste als Ganzes geben.“
9. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „frühestens eine Woche“ durch die Angabe „spätestens zwei Wochen“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung des Wahlausschusses“ gestrichen und die Angabe „für bestimmte Wahlbereiche“ in „für bestimmte oder alle Wahlbereiche“ geändert.

**II.**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Die Konferenz  
der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende

Carsten Rose

Der Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Heilmittel****RdErl. d. MF v. 8. 6. 2022 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 6. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1863)  
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 7. 2022 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
<b>„IX. Ergotherapie</b>		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	55,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	72,30
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten	123,90
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten	166,80
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten	139,20
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	32,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	44,50
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 60 Minuten	55,10
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert <sup>2)</sup> 90 Minuten	37,90
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten	46,20
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert <sup>2)</sup> 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	139,20
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert <sup>2)</sup> 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60“.

- b) Die bisherigen Nummern 54 bis 69 werden Nummern 57 bis 72.

2. In Fußnote 9 wird die Angabe „Nummern 65 und 66“ durch die Angabe „Nummern 68 und 69“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung  
nach § 32 Abs. 1 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 9. 6. 2022  
— VD3-03540/01/032/01 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 670), geändert durch  
RdErl. v. 17. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1139)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2022 wie folgt  
geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „257,00 EUR“ durch den  
Betrag „254,00 EUR“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 830

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Arzneimittel**

**RdErl. d. MF v. 14. 6. 2022 — VD3-03540/03 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 25. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 712)  
— VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugserrlasses wird mit Wir-  
kung vom 1. 7. 2022 wie folgt geändert:

Nach der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“  
wird die folgende neue Indikation eingefügt:

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
„Durch die Lebens- führung bedingte, kurzzeitige nicht- organische Störun- gen des Schlaf- Wach-Rhythmus	N 05 CH 01 Melatonin	Melatonin Vitabalans®.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 830

## F. Kultusministerium

**Nachträgliche Ausstellung  
von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen  
(Zweitausfertigung)  
bei besonders geschützten Namensänderungen  
oder aufgrund von Rekonstruktionen**

**RdErl. d. MK v. 20. 5. 2022 — 15-11 174 —**

— VORIS 22410 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Personen, deren Namen durch Adoption oder aufgrund  
des Transsexuellengesetzes geändert wurden, sind vor einer  
Offenbarung oder Ausforschung ihrer früheren Namen zu  
schützen. Ihnen ist deshalb auf Antrag eine Zweitausfertigung  
ihrer Prüfungs- oder Abschlusszeugnisse auszustellen.

Personen, deren Name nach dem Namensänderungsgesetz  
geändert wurde, kann in besonders gelagerten Einzelfällen  
auf Antrag eine Zweitausfertigung ihrer Prüfungs- oder Ab-  
schlusszeugnisse ausgestellt werden.

Dabei sind die neuen Vornamen oder Namen, das Ausstel-  
lungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses sowie die Angaben  
„Siegel der ...“ (Schule oder Behörde) und „gezeichnet ...“  
(anstelle der Unterschrift) einzusetzen und folgender Zusatz  
aufzunehmen:

„Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom  
...“

Der Zusatz ist mit Unterschrift und Siegel der Schule oder  
Behörde, die die Zweitausfertigung ausstellt, und mit dem  
Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen.

2. Eine Zweitausfertigung eines Prüfungs- oder Abschluss-  
zeugnisses kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in  
denen eine Urschrift oder ein Zeugnissentwurf nicht mehr  
vorhanden, eine Rekonstruktion des Inhalts aber möglich  
ist. Ein der Regelung in Nummer 1 entsprechender Zusatz  
soll möglichst genau bezeichnen, welche — nicht mehr vor-  
handene — Urkunde durch die Zweitausfertigung ersetzt  
wird.

3. Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses ist eine Ge-  
bühr nach dem Kostentarif der ALLGO in der jeweils gelten-  
den Fassung zu erheben. Die Gebühr ergibt sich aus der Tarif-  
nummer, die für Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse  
gilt.

Zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands  
ist das MK damit einverstanden, dass die von Schulen erho-  
benen Gebühren dem jeweiligen Schulträger zufließen.

4. Dieser RdErl. tritt am 20. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf  
des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Schulen  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung  
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 830

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender  
durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung**

**Erl. d. MK v. 10. 6. 2022 — 45-87200/5-3 —**

— VORIS 22420 —

**Bezug:** Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752), geändert durch  
Erl. v. 18. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 519)  
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2022 wie folgt  
geändert:

Der Nummer 5.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon wird der Projektzeitraum des Jahres 2022  
bis zum 30. 6. 2023 verlängert.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 830

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)

Erl. d. MK v. 22. 6. 2022 — 45-80121/36 —

— **VORIS 22420** —

**Bezug:** a) RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— **VORIS 64100** —  
b) Erl. v. 1. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1502)  
— **VORIS 22420** —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Förderung von Projekten von Ausbildungsverbänden, die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen. Die Förderung unterstützt die Ziele der Nationalen Allianz für Aus- und Weiterbildung. Gleichzeitig wird die im niedersächsischen „Bündnis Duale Berufsausbildung“ verabschiedete Handlungsempfehlung zur Stärkung der Verbundausbildung aufgegriffen.

Ziele sind

- der Zugang zur dualen und vollschulischen Berufsausbildung für Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit besonderem Förderbedarf und Bewerberinnen und Bewerber mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere mit Fluchthintergrund, dabei ist die Ausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern ausdrücklich erwünscht,
- eine effektive Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Matching) in den regionalen Ausbildungsmärkten,
- eine bessere regionale Versorgung der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit betrieblichen Ausbildungsplätzen durch die Gewinnung von Betrieben für Ausbildung,
- die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung,
- durch die Teilhabe an der Ausbildung im Verbund eine Verbesserung der Ausbildungseignung kleiner und mittlerer Unternehmen und damit auch eine Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials der ausbildenden Betriebe,
- die Steigerung der Ausbildungszahlen in Ausbildungsberufen mit besonderem Bedarf an Fachkräftenachwuchs,
- die Möglichkeit der Ausbildung im Verbund bei Einführung neuer Ausbildungsberufe und
- der Erwerb von interkultureller Kompetenz für Auszubildende durch Kooperation mit europäischen und internationalen Betrieben sowie durch Auslandsaufenthalte zu Inhalten der Berufsausbildung, zum Erwerb von Kenntnissen internationaler Betriebsabläufe und Wirtschaftsstrukturen sowie zur Verbesserung von beruflichen Sprachkenntnissen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21,

Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,

- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung — im Folgenden: HwO —, dem Searbeitsgesetz — im Folgenden: SeeArbG — oder dem PfIBG.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Vorhaben, die aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gefördert werden,
- Vorhaben, die aus anderen Förderprogrammen des Landes (ohne EU-Mittel) gefördert werden,
- Vorhaben von Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte und die Ausbildungsstätte des Zuwendungsempfängers muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Die Betriebsstätte der Betriebe, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

#### 4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- 4.2.1 Die der Verbundausbildung zugrundeliegenden Ausbildungsverträge müssen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der HwO oder einer Ausbildung nach dem SeeArbG oder dem PflBG abgeschlossen und von der jeweils zuständigen Stelle eingetragen sein, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.
- 4.2.2 Ein Nachweis der erforderlichen Eignung gemäß den §§ 27 und 28 BBiG des Verbundpartners, der die Ausbildungsverträge abschließt, ist vorzulegen.
- 4.2.3 Der Antragsteller muss in seiner Projektdarstellung das Verbundmodell beschreiben und Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe machen.
- 4.2.4 Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe müssen im Verbund abgedeckt werden können.
- 4.2.5 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird. Mögliche Kofinanzierungen Dritter müssen gesichert sein.
- 4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:
- 4.3.1 Ausgangslage und Ziele des Projekts,
- 4.3.2 Qualität des Umsetzungskonzepts,
- 4.3.3 Querschnittsziele („Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung“ sowie „Gute Arbeit“).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesen Richtlinien ersichtlich.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Landesmittel können zur gezielten Erhöhung des Interventionssatzes zusätzlich bei regional hohem Ausbildungsplatz- und Fachkräftebedarf sowie bei Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwendungsgeschichte gewährt werden.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts nach Nummer 2.1 ist grundsätzlich auf 42 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Vergütungen, soweit sie vom Projektträger als Ausbilder gemäß § 10 BBiG oder § 18 PflBG zu erbringen sind,
- Restkostenpauschale.

Die Abrechnung der Personalausgaben, der Teilnehmergehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.4.1 Zuwendungsfähig bei der Vergütung der Auszubildenden sind die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate.

Bei Projekten nach diesen Richtlinien werden alle sonstigen projektbezogenen förderfähigen Ausgaben durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.4.2 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Nummer 5.4 genannte Restkostenpauschale.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten der ESF+-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, auf der Homepage, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Betrieb/in der Einrichtung) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu informieren.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den

ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind

nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 831

### Anlage

#### Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)“

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 der Richtlinien genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Nummer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
A)	Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele (qualitative Ausrichtung der Projektbeschreibung an der regionalen Bedarfslage auf dem Ausbildungsmarkt) — Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet auf der Grundlage von Strukturmerkmalen wie beispielsweise: — der Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einschließlich der Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungsdichte, Zuwanderung, Demografie) und deren prognostizierter Entwicklung — der Anzahl (Kohortenstärke) und der Bildungsabschlüsse der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen — der Angebots- und Nachfrage-Relation auf dem Ausbildungsmarkt — dem Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem/ohne Ausbildung — der Anteil unbesetzter Ausbildungsplätze, branchen- und berufsspezifischer Fachkräftebedarf, Wirtschafts- und Betriebsstruktur, Entwicklung von Zuwanderungszahlen, etc. — der Anteil ausbildender Betriebe — die betriebliche Vakanzquote (prozentualer Anteil von Betrieben mit mindestens einer unbesetzten Ausbildungsstelle an allen Betrieben, die Ausbildungsstellen angeboten haben) — bestehende Netzwerke zur Unterstützung der beruflichen Orientierung und der beruflichen Bildung — Darstellung der Dienstleistungen im Ausbildungsverlauf — Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts	15	30
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Querschnittsziele — Schlüssiges Gesamtkonzept — Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden, des Ablaufs des Verbundprojekts, ggf. der Kooperationen, u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit sowie regionalen Bildungsakteuren — Ausrichtung des Projekts am Ausbildungsplatz- und Fachkräftebedarf innerhalb des Projektgebietes — Darstellung des Verbundmodells mit Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe — Benennung der Ausbildungsberufe und der zu erreichenden beruflichen Abschlüsse — Nachweis der Abdeckung der Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe im Verbund — Ansprache und Auswahl der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber — Kriterien für die Auswahl der Betriebe, stärkere betriebliche Beteiligung bisher nicht ausbildender Betriebe an der Berufsausbildung — Erstellung und Abgleich von Anforderungsprofilen der Betriebe sowie der Bewerberinnen und Bewerber — Darstellung des Personalschlüssels des Projekts — Erläuterungen zur Qualifikation des Personals, insbesondere der Nachweis der Ausbilder-eignung in den Betrieben — Berücksichtigung und Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte	25	40

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinien, z. B.</li> <li>— Konkrete Ansätze zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung in Zusammenarbeit mit Betrieben, zuständigen Stellen und Trägern der beruflichen Bildung</li> <li>— Konkrete Ansätze zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben, insbesondere von Betrieben, die in den vergangenen 3 Jahren nicht ausgebildet haben</li> <li>— Ansätze zur Verbesserung des „Ausbildungsmatchings“ im regionalen Projektgebiet, ggf. im Vergleich mit anderen Regionen</li> <li>— Ansätze zur Motivation und ggf. Gewinnung von (neuen) Ausbildungsbetrieben</li> <li>— Differenziertes Konzept zur Erhöhung des Ausbildungserfolgs bezogen auf die Zielgruppe</li> <li>— Kooperation mit anderen Verbundprojekten</li> <li>— Möglichkeiten zum Erwerb internationaler Kompetenzen im Verbund</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
A)	Gleichstellung der Geschlechter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen in der Berufswahl oder Ausbildungsplatzakquise und -besetzung</li> <li>— gendersensible Ansprachekonzepte der Zielgruppen für den Berufswahlprozess</li> </ul>		5
B)	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit Migrationsgeschichte und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien</li> <li>— Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit</li> <li>— Stärkung interkultureller Kompetenzen bei Auszubildenden und ggf. Betrieben/Ausbildenden</li> </ul>		15
C)	Ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS — Verordnung (EG) Nr. 1221/2009* — der Projektträgerin/des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie <ul style="list-style-type: none"> <li>— Klimaschutz</li> <li>— Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung</li> <li>— Anpassung an den Klimawandel</li> <li>— Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</li> </ul>		5
D)	Gute Arbeit Die Personalstruktur im Verbund entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

\*) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1; 2020 Nr. L 303 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) der Kommission vom 19. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18).

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)

Erl. d. MK v. 22. 6. 2022 — 52.2-51311/12 —

— VORIS 21133 —

**Bezug:** Erl. v. 26. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 293)  
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 22. 6. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird das Datum „31. 7. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 7.2 Satz 1 wird die Angabe „die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „das RLSB Hannover“ ersetzt.

An das  
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Nachrichtlich:  
An die  
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Sitzverlegung der „Margarethe-Schütte-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 6. 2022**  
— 11741-S 56 —

Mit Schreiben vom 3. 6. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Margarethe-Schütte-Stiftung“ von Hannover nach Gehrden gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Margarethe-Schütte-Stiftung  
c/o Dirk Schlamilch  
Im Reiherhorst 6  
30989 Gehrden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 835

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Klaus von Werneburg-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 6. 2022**  
— 2.06-11741-11 (028) —

Mit Schreiben vom 10. 6. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 3. 2022 die „Klaus von Werneburg-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, die mildtätige Unterstützung hilfebedürftiger Personen i. S. von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO sowie die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Das betrifft insbesondere die Förderung von Einrichtungen, die geistig behinderten Menschen unter therapeutischen Gesichtspunkten Bildungs-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten bieten und die auf der Grundlage der von Rudolf Steiner gegründeten Geisteswissenschaft arbeiten. Die vorgenannten Stiftungszwecke werden insbesondere durch planmäßiges kooperatives Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Stiftung Lebensräume i. S. von § 57 Abs. 3 AO verwirklicht, so auch durch den Erwerb, die Herstellung, Vermietung und Nutzungsüberlassung sowie die Ausstattung von Baulichkeiten, Immobilien und Grundstücken in Ovelgönne, in bzw. auf denen die steuerbegünstigten Einrichtungen der Stiftung Lebensräume, vor allem die Einrichtung für behinderte Menschen „Ovelgönner Mühle“ in Ovelgönne, betrieben werden, sowie durch die finanzielle Unterstützung zur Unterhaltung und zum Betreiben dieser Einrichtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus von Werneburg-Stiftung  
Kirchenstraße 45  
26939 Ovelgönne.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 835

**Anerkennung der „Prugow — Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 6. 2022**  
— 2.06-11741-16 (104) —

Mit Schreiben vom 10. 6. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 3. 2022 die „Prugow — Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters und der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Prugow — Stiftung  
c/o Herrn Dimitri Prugow  
Heinrichstraße 14 c  
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 835

**Landeswahlleiterin****Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl**  
am 9. 10. 2022**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 6. 2022**  
— LWL 11411/8.2.10 —

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode findet am Sonntag, dem 9. 10. 2022, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben:

**Inhaltsübersicht**

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
  - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse
  - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
  - 2.4 Tragen von Abzeichen
  - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
  - 2.6 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlkreise und Wahlbezirke**
  - 3.1 Wahlkreise
  - 3.2 Wahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
  - 4.1 Wohnsitz
  - 4.2 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
  - 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse
  - 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
  - 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
  - 5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse
- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
  - 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen
  - 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen
  - 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
  - 7.6 Wahlscheinverzeichnis
  - 7.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen
- 8. Kreiswahlvorschläge**
  - 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien
  - 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
  - 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
  - 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber
  - 8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
  - 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
  - 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
  - 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 10. Stimmabgabe**
  - 10.1 Wahrung des Wahlheimnisses
  - 10.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände
  - 10.3 Briefwahl
- 11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
- 12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszahlungen**
- 13. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts**

14. **Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**
15. **Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken**
16. **Wahlbekanntmachungen**
17. **Mitwirkung der Samtgemeinden**
18. **Wahlkosten**
19. **Erfahrungsberichte**
20. **Fristen und Termine**
21. **Nachrichtenwege**

### 1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich bis zum Wahltag noch erfolgnder Änderungen

- a) das NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 925),
- b) die NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446),
- c) die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2022 vom 6. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 692),
- d) die WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 712),
- e) das Wahlprüfungsgesetz vom 6. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238),
- f) das NStGHG vom 1. 7. 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 238),
- g) die Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie vom 10. 1. 2022 (Nds. GVBl. S. 4).

1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Landtagswahl in mehreren Punkten geändert worden. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- 1.2.1 Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 3. 2019 (Nds. GVBl. S. 70) wurde § 3 NLWG dahingehend geändert, dass vom Wahlrecht nur noch ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Weitere Gründe für den Ausschluss vom Wahlrecht gibt es seit der gesetzlichen Änderung nicht.
- 1.2.2 Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368) wurde § 4 Abs. 4 NLWG neu gefasst. Das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wurde dahingehend geändert, dass Wahlberechtigte zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nur dann ein Recht haben, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung des Wählerverzeichnisses gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.

Im § 12 Abs. 3 NLWG wurde der Satz 2 neu angefügt, wonach die Mitglieder des Kreiswahlausschusses in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies. Durch die Änderung in § 14 Abs. 3 NLWG kann die Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags (Unterstützungsunterschrift) nicht zurückgenommen werden. § 14 Abs. 5 NLWG regelt, dass der Kreiswahlvorschlag den Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten muss. Diese Regelung gilt auch für Landeswahlvorschläge nach § 15 NLWG.

Nach der Änderung von § 25 Abs. 1 NLWG dürfen auch Wahlvorstände in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern es. Die Gemeinden dürfen personenbezogene Daten, die sie zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeitet haben, auch für künftige Wahlen verarbeiten, wenn die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht nach § 25 Abs. 3 Satz 3 NLWG ist die betroffene Person schriftlich hinzuweisen. Auch die E-Mail-Adresse darf als personenbezogenes Datum nach § 25 Abs. 3 Satz 4 NLWG verarbeitet werden. Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 NLWG nunmehr wie die Gemeinden befugt, beim NLBV Daten von Beschäftigten des Landes und anderer Behörden zwecks Rekrutierung von Mitgliedern für die Briefwahlvorstände anzufordern.

In den §§ 26 und 26 a NLWG wurden die Regelungen zur Stimmabgabe und zu Wahlgeräten neu gefasst.

§ 28 NLWG schreibt nunmehr ausdrücklich vor, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die eine unbeobachtete Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels durch die wahlberechtigte Person sicherstellt. Eine Hilfsperson, die eine Wählerin oder einen Wähler mit Behinderung bei der Stimmabgabe unterstützt, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Durch die Änderungen soll die Wahrung des Wahlgeheimnisses im Rahmen der Wahlassistenz besonders geschützt werden.

- 1.2.3 Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 925) wurde die Anlage zu § 10 NLWG geändert. Damit wurden die notwendigen Änderungen an der Einteilung der Landtagswahlkreise vorgenommen, um die Landtagswahl 2022 verfassungskonform auszugestalten.

In den Wahlkreisen 1 bis 3 (Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Braunschweig-West) sind die Stadtbezirke neu eingeteilt worden. Der bisherige Wahlkreis 13 (Seesen) wurde aufgelöst und die zugehörigen Gemeinden jeweils anderen Wahlkreisen im südlichen Niedersachsen zugewiesen. Durch die Auflösung kam es zu einer Änderung der Wahlkreisnummern, die bisherigen Nummern 14 bis 48 wurden zu den neuen Nummern 13 bis 47 und es wurde der neue Wahlkreis Nummer 48 (Lüneburg-Land) geschaffen.

Im Weiteren wurden noch Änderungen auf Grund von Gebiets- und Namensänderungen vorgenommen.

- 1.3 Die NLWO wurde an die geänderten Regelungen des Landeswahlgesetzes angepasst.

Die Regelungen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson wurden aktualisiert und die Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme geregelt (siehe § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 a NLWO, § 16 Abs. 1 Satz 2 NLWO, § 21 Abs. 1 Satz 4 NLWO, § 25 Abs. 1 Satz 2 NLWO, § 39 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 9 b und 9 c NLWO und § 48 NLWO).

Im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl wurde die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person (siehe § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a NLWO und § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 a NLWO) klargestellt sowie im § 47 Abs. 1 Satz 3 NLWO eine Zurückweisung für den Fall geregelt, dass die Identität einer wählenden Person nicht festgestellt werden kann.

Die Wahlberechtigten sollen künftig gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a NLWO mit der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich darüber belehrt werden, dass jede wählende Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

Um Politikerinnen und Politiker im privaten Umfeld vor Beschimpfungen, Beleidigungen und Bedrohungen zu schützen, ist künftig vorgesehen, dass sowohl in den Bekanntmachungen der Wahlvorschläge als auch auf den Stimmzetteln nicht mehr die jeweilige Wohnanschrift sondern nur noch der jeweilige Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber (ohne

Angabe der Straße und Hausnummer) angegeben wird; der geübten Praxis entsprechend wird jetzt ausdrücklich in der Verordnung geregelt, dass für eine sich bewerbende Person nur der Ort der Erreichbarkeit angegeben wird, wenn für sie eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist (siehe § 32 Sätze 2 und 3 NLWO, § 36 Sätze 2 und 3 NLWO und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NLWO).

In § 47 Abs. 1 Satz 3 NLWO wurde als neue Regelung aufgenommen, dass der Wahlvorstand eine wählende Person zurückzuweisen hat, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.

Es wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden geschaffen, damit auch die erforderlichen Daten einer dritten Person verarbeitet werden können, um die Briefwahlunterlagen auf Wunsch der antragstellenden Person zur Ausübung ihres Wahlrechts an eine andere als die Wohnanschrift übersenden zu können (§ 22 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 NLWO).

Der Inhalt von öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NLWG und der NLWO kann gemäß § 77 Abs. 3 NLWO zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Die veröffentlichten Inhalte sind nach dem aktuellen Stand der Technik vor unbefugten Veränderungen zu schützen und entsprechend der Vorgaben zu löschen.

1.4 Die Wahlkosten werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Erstattung der Landtagswahlkosten geltenden WahlKostVO erstattet.

1.5 Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Durchführbarkeit von Aufstellungsversammlungen zur Bewerberbestimmung in Präsenz ist am 14. 1. 2022 die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Landtagswahl (siehe Nummer 1.1 Buchst. g) in Kraft getreten. Die Verordnung erlaubt den Parteien als Wahlvorschlagsträgern Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen. Auslegungshinweise zu dieser Verordnung können dem Internetauftritt

[www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de](http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de)  
über den Pfad „Wahlen > Landtagswahl >  
Landtagswahl 2022 > LW 22 Rechtsänderung  
Bewerberaufstellung“ entnommen werden.

1.6 Es ist sicherzustellen, dass der RdErl. des MI vom 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1639), mit den Vordruckmustern für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO und sämtliche Schnellbriefe der Landeswahlleiterin bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl beachtet werden.

## 2. Wahlorgane

(§§ 12, 13, 25 und 46 bis 49 NLWG, §§ 1 bis 8 NLWO)

2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für alle Wahlkreise berufen worden. Ein Verzeichnis ist mit Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309) veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)

Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG erfüllen (vgl. Nummer 1.1 der Bek. der Landeswahlleiterin vom 5. 1. 2022, Nds. MBl. S. 106).

Für die Festlegung der Reihenfolge ist nach § 3 Abs. 4 NLWO der § 23 Abs. 3 NLWG anzuwenden. Nach § 23 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG sind, unter der Voraussetzung, dass die Parteien ihr Vorschlagsrecht in den Wahlkreisen jeweils ausschöpfen, von den jeweiligen Vorschlägen der SPD zwei Personen und von den Parteien CDU, GRÜNE, FDP und AfD je eine Person als Mitglied sowie die entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder zu berufen. Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Wahlberechtigte, die als Bewerberin, Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind, dürfen nicht in ein Wahllehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder (§ 7 Abs. 1 NLWO).

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5 und 6 NLWO)

2.3.1 Die Gemeinde fordert die Parteien auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 NLWO) und berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstandes vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die weiteren Mitglieder nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Gemeinde ernennt für jeden Wahlbezirk eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und deren oder dessen Stellvertretung. Neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher sind mindestens vier weitere Wahlvorstandsmitglieder zu berufen. Aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt die Gemeinde eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer. Die Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertretung kann die Gemeinde auf die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher übertragen. Die Zahl der Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt die Gemeinde. Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 25 NLWG, § 5 NLWO). Es ist insoweit insbesondere zu berücksichtigen, dass während der gesamten Dauer der Wahl stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands anwesend sein müssen, um die Beschlussfähigkeit ununterbrochen sicherzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit wegen fehlender Mitglieder nicht gegeben, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern.

Die Wahlvorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte sein. Es ist aber auch zulässig, Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, in einen Wahlvorstand zu berufen. Es wird gebeten, bei der Bildung von Wahlvorständen nicht ausschließlich auf dieselben Personen zurückzugreifen, die bereits bei vorangegangenen Wahlen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand herangezogen wurden. Jüngere Wahlberechtigte und insbesondere solche Personen, die erstmals zur Wahl des Landtags wahlberechtigt sind, sollen bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 NLWG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die Landesregierung hat die Aufgabe der Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen gemäß § 25 Abs. 2 NLWG erfolgt daher auf schriftliche Anforderung durch das

Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung (NLBV),  
30149 Hannover.

Soweit die Gemeinden bereits zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2021 die Daten der o. g. Personen vom NLBV erhalten (§ 11 Abs. 4 NKWG) und gespeichert haben (§ 11 Abs. 5 NKWG), können diese auch bei den Vorbereitungen für die Landtagswahl 2022 verwendet werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben (§ 11 Abs. 5 Satz 2 NKWG). Auch die von den Gemeinden aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in einer Wahlhelferdatei gespeicherten Daten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Landtagswahl genutzt werden. Durch die Rechtsänderung in § 25 Abs. 4 Satz 3 NLWG (siehe Nummer 1.2.2) kann nunmehr auch seitens der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter zur Bildung der Briefwahlvorstände ein entsprechendes Ersuchen an die in § 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gerichtet werden.

Auch die gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 NLWG übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde aufgrund der Ermächtigung in § 25 Abs. 3 NLWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen (Bundestags-, Europa-, Kommunalwahlen) genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen.

2.3.2 Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 46 Abs. 1 Satz 1 NLWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 47 NLWG genannten Voraussetzungen abgelehnt werden. Aufgrund des Ablehnungsgrundes „Vollendung des 67. Lebensjahres“ können Wahlberechtigte das Ehrenamt pauschal ablehnen; die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, ältere Wahlberechtigte in Wahlvorstände zu berufen, wenn diese zur Übernahme bereit sind. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 48 Abs. 1 und 2 NLWG).

2.3.3 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind (§ 5 Abs. 5 NLWO). Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

#### 2.4 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NLWO). Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen dürfen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NLWO).

#### 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 8 Satz 1 NLWO) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat daher jede Person zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit hindert den Wahlvorstand jedoch nicht daran, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln. Gleiches gilt auch, sofern im Wahlraum anwesende Personen die Wahlhandlung anderer Personen beeinflussen oder stören. Der Wahlvorstand kann bei Störungen oder Beeinflussung der Wahlhandlung oder der Auszählung in Ausübung des ihm obliegenden Hausrechts Personen des Raumes verweisen.

#### 2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahlehrenämter ist der durch § 49 NLWG i. V. m. § 8 NLWO festgelegte Betrag für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer

als der in der Verordnung festgelegte Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenerstattung durch das Land nicht berücksichtigt werden.

### 3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§§ 10 und 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

#### 3.1 Wahlkreise

(§ 10 NLWG)

Die für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode gültige Wahlkreiseinteilung ist in einigen Bereichen verändert worden. Die räumliche Zuordnung der Kommunen zu den einzelnen Wahlkreisen ist in der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG beschrieben.

#### 3.2 Wahlbezirke

(§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

3.2.1 Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 9 Abs. 1 NLWO). Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen allerdings so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten allerdings nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen daher so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Die Zahl der zu erwartenden Wählerinnen und Wähler je Wahlbezirk sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl und des bei den Wahlen 2021 erhöhten Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk nicht unter 50 liegen. Deshalb hat die Gemeinde bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke eine möglichst belastbare Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der Wählerinnen und Wähler und des voraussichtlichen Briefwähleranteils vorzunehmen.

3.2.2 Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer Wahlberechtigter und von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung besonders Rücksicht genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 2 NLWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Deshalb ist bei der Bestimmung der Wahlräume zu prüfen, dass möglichst wenige Barrieren vorhanden bzw. diese abzubauen sind. Es sollten Räumlichkeiten oder Gebäude gewählt werden, die möglichst vielen Wahlberechtigten die selbstständige Stimmabgabe ermöglichen. Die Gemeinden teilen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 NLWO frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zudem ist in der Wahlbenachrichtigung ein Hinweis aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können.

3.2.3 In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 38 Abs. 3 NLWO). Dazu bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch eines Wahlvorstandes. Auf diese Weise kann etwa eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet oder nach Lage ihrer Wohnung vorgenommen werden.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

3.2.4 Neben den allgemeinen Wahlbezirken können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 10 Abs. 1 NLWO).

Für die direkte Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen oder gleichartigen Einrichtungen können bei entsprechendem Bedarf, sofern die Möglichkeit besteht, bewegliche Wahlvorstände gebildet werden (§ 53 Abs. 1 NLWO). Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der jeweiligen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes des zuständigen Wahlbezirks.

#### 4. Wahlberechtigung (§ 2 NLWG)

##### 4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Bei der Fristberechnung ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen (§ 2 Satz 2 NLWG).

Der wahlrechtliche Wohnsitz nach § 2 Nr. 2 NLWG ist gewöhnlich identisch mit der melderechtlichen Hauptwohnung (§ 20 BMG). Die Wohnsitzvoraussetzung setzt grundsätzlich das tatsächliche Innehaben einer Wohnung voraus. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes für das Innehaben der Wohnung. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachgewiesen werden, dass die angegebene Wohnung in Niedersachsen tatsächlich bezogen wurde. Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der Fristberechnung ist auf den Tag des tatsächlichen Zuzugs (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (9. 7. 2022) erfolgt sein.

Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinne darstellt, wenn der Aufenthalt drei Monate übersteigt (§ 17, § 27 Abs. 4 BMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 2 Satz 6 NLWG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten in Niedersachsen tatsächlich aufhält.

##### 4.2 Wahlausschlussgründe (§ 3 NLWG)

Die früher geltenden Wahlrechtsausschlüsse („Betreuung in allen Angelegenheiten“ und „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB“) hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 29. 1. 2019 (2 BvC 62/14) für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde die gleichlautende Vorschrift des § 3 NLWG zum 5. 4. 2019 neugefasst. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind demnach nur noch Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (siehe Nummer 1.2.1).

#### 5. Wählerverzeichnisse

(§§ 4 und 5 NLWG, §§ 11 bis 18 NLWO)

##### 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 bis 13 NLWO)

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die melderechtlichen Anmeldungen. Für die Landtagswahl am 9. 10. 2022 sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, 28. 8. 2022) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl in keiner niedersächsischen Gemeinde gemeldet sind, jedoch spätestens bis zum 9. 7. 2022 ihre Wohnung nach Niedersachsen verlegt haben, werden auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 23. 9. 2022 — anmelden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLWO).

lervverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 23. 9. 2022 — anmelden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLWO).

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Wohnung innerhalb Niedersachsens nach dem 42. Tag vor der Wahl (ab dem 29. 8. 2022), so hat dieses Ereignis keine Auswirkung auf die Eintragung ins Wählerverzeichnis; die wahlberechtigte Person bleibt in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 NLWO). Bei der Anmeldung ist sie auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 1 NLWO hinzuweisen. Ist der Zuzug bereits vor dem 42. Tag erfolgt und hat die wahlberechtigte Person die Anmeldung bis zu diesem Tage unterlassen, ist sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist — am 16. Tag vor der Wahl — auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie den früheren Zuzug nachweisen kann.

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NLWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

Nicht wahlberechtigt sind Deutsche, die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung oder ohne Wohnung in Niedersachsen im Ausland leben. Hat eine wahlberechtigte Person eine Wohnung in Niedersachsen und eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist sie in Niedersachsen wahlberechtigt, unabhängig davon, ob sich ihr Lebensmittelpunkt am Ort der niedersächsischen oder der ausländischen Wohnung befindet. Dieser Tatbestand braucht im Einzelfall nicht geprüft zu werden.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag (§ 16 NLWO) in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 2 Satz 4 NLWG, § 12 Abs. 2 Satz 2 NLWO). Die antragstellende Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei ihr liegt. Die antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und auf diese Weise deutlich machen, dass der Ort der melderechtlichen Nebenwohnung das regelmäßige Zentrum ihrer gesamten Lebensverhältnisse ist. Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 NLWO).

##### 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 NLWG, § 15 NLWO)

Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (Montag, 19. bis Freitag, 23. 9. 2022) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit zu halten.

Bis spätestens 15. 9. 2022 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 14 NLWO genannten Inhalten öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei zugänglich ist.

Während des o. g. Zeitraums hat jede und jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von anderen Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 4 Abs. 4 Satz 5 NLWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zu-

lässig. Diese können jedoch gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten mit den nach Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von Erstwählerinnen und Erstwählern) erhalten (Gruppenauskunft). Die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Seit Inkrafttreten des BMG am 1. 11. 2015 gilt, dass die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen sind.

### 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 5 NLWG, §§ 16 und 17 NLWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (23. 9. 2022) bei der Gemeinde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der entsprechenden Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 NLWO). Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie dem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn anderenfalls der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorlegt. Beabsichtigt die Gemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattzugeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, hat die Gemeinde den Mangel von Amts wegen zu beheben, auch wenn ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO).

### 5.4 Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 18 NLWO)

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (6. 10. bis 8. 10. 2022) durch die zuständigen Gemeinden abzuschließen. Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster 3 gemäß § 79 NLWO beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

## 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 NLWO)

6.1 Die schriftliche Benachrichtigung der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten nach § 13 Abs. 1 NLWO durch die Gemeinde (Wahlbenachrichtigung) hat spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 18. 9. 2022, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 13 Abs. 1 NLWO aufzuführen. Dazu zählen neben den Hinweisen zu barrierefreien Wahlräumen die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a NLWO) sowie der Hinweis, dass die Inanspruchnahme einer Hilfsperson, sofern erforderlich, zulässig ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 a NLWO).

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach dem Muster 1 gemäß § 79 NLWO und kann sowohl in Karten- als auch in Briefform an die Wahlberechtigten versandt wer-

den. Im Interesse einer lesefreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, bei einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform das hierfür nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Die Anforderungen des jeweiligen Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung ist bei deren Gestaltung zu berücksichtigen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beizufügen (§ 13 Abs. 2 NLWO, Muster 2 gemäß § 79 NLWO). Sofern die Wahlbenachrichtigung in Kartenform versendet wird, ist der Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abzudrucken.

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 2 NLWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu geschehen.

## 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 NLWG, §§ 19 bis 25 NLWO)

### 7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 21 Abs. 1 NLWO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, per Internet-Eingabemaske oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp).

Ohne die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers darf einem Wahlscheinantrag nicht stattgegeben werden. Unabhängig von der Form des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller daher Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum und ihre oder seine vollständige Wohnanschrift angeben.

Wird ein Antrag mittels eines der in § 21 Abs. 1 Satz 2 NLWO aufgeführten Kommunikationsmittel gestellt (per Fax oder elektronisch wie E-Mail oder Internet) und der Versand von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift beantragt, so ist an die Meldeanschrift eine Kontrollmitteilung (Bestätigungsschreiben per Brief) zu versenden, um ausschließen zu können, dass Wahlunterlagen missbräuchlich von einer dritten Person beantragt werden (§ 22 Abs. 5 Satz 3 NLWO).

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere oder einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für die vertretene Wahlberechtigte oder den vertretenen Wahlberechtigten umfassen. Der Antrag für eine andere Person kann mit Vollmacht lediglich schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 NLWO).

Übermittelt ein Dritter einen von der oder von dem Wahlberechtigten unterschriebenen Antrag an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für eine andere oder einen anderen“ vor. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Für des Lesens unkundige oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem

solchen Fall ist die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 NLWO zulässig. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Ein frühester zulässiger Termin für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl — 7. 10. 2022 — bis 13.00 Uhr beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NLWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr beantragt werden. Für nicht zugegangene Wahlscheine kann ein Ersatzwahlschein bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden (§ 22 Abs. 10 Satz 2 NLWO). Aufgrund der genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl (Samstag, 8. 10. 2022) bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglichen. Insbesondere kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Briefwähleranteil) zu entscheiden, ob am Samstag ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeinde zu unterrichten.

## 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen frühestens am 41. Tag vor der Wahl — 29. 8. 2022 — ausgegeben werden (§ 22 Abs. 1 NLWO). Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung bzw. der Versand nicht vor dem 29. 8. 2022 erfolgt.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag (Briefwahlunterlagen) beizufügen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NLWO). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist auf dem Wahlschein (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) und im Wählerverzeichnis (§ 24 NLWO) zu vermerken. Bei der Ausgabe eines Wahlscheines wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen, bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Damit ist die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins gesperrt.

## 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.3.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Im Übrigen wird auf die Ausföhrungen zum Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an eine von der Meldeanschrift abweichende Anschrift unter Nummer 7.1 verwiesen.

7.3.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land

wählen will oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 22 Abs. 5 Satz 5 NLWO). Dabei obliegt die rechtzeitige Antragstellung den Wahlberechtigten.

7.3.3 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt (§ 22 Abs. 10 NLWO).

## 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur gegen Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht möglich. Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 22 Abs. 5 Sätze 6 und 7 NLWO). Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität der oder des Bevollmächtigten, hat sich die oder der Bevollmächtigte auszuweisen (§ 22 Abs. 5 Satz 8 NLWO).

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann, sollen dazu eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein (§ 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NLWO).

Durch geeignete Hinweise ist sicherzustellen, dass in diesem Fall der verschlossene Wahlbriefumschlag — und nicht nur der Stimmzettel — in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen oder der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde zu übergeben ist.

## 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen. Das Land Niedersachsen beabsichtigt, für die Landtagswahl 2022 mit einem Postdienstleister eine Vereinbarung über die nachträgliche Kostenerstattung unfrei beförderter Wahlbriefe abzuschließen. Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unfrei eingelieferten Wahlbriefe zu den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern befördert und nachträglich zentral mit dem MI abgerechnet. Über den Abschluss der Vereinbarung und die weiteren Modalitäten, insbesondere der für die Abrechnung notwendigen Dokumentation, werden die Gemeinden über die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu gegebener Zeit informiert.

## 7.6 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde ein Verzeichnis führen (allgemeines Wahlscheinverzeichnis; § 22 Abs. 6 NLWO). Hierbei sind die Eintragungen der Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 19 Abs. 1 NLWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 2 NLWO) getrennt aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden die Nummer, unter der der Wahlschein im allgemeinen Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein

- die Nummer, unter der sie oder er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist,
- dass die Erteilung gemäß § 19 Abs. 2 NLWO erfolgt ist und
- welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird,

## 7.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen

Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären (§ 22 Abs. 7 Satz 1 NLWO). Entsprechend ist in den Fällen des § 22 Abs. 10 Satz 3 NLWO (nicht zugegangener Wahlschein) zu verfahren.

In diesem Zusammenhang ist folgende Sonderregelung zu berücksichtigen: Eine wahlberechtigte Person, die vor dem Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert, nachdem sie einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, wird nicht im Wählerverzeichnis gestrichen (§ 17 Abs. 2 NLWO). Aufgrund dieser vom Bundeswahlrecht abweichenden Regelung (vgl. § 28 Abs. 8 Satz 4 BWO), wird auch der erteilte Wahlschein in derartigen Fällen nicht für ungültig erklärt.

## 8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 14, 14 a, 16 bis 22 NLWG, §§ 26 bis 32 NLWO)

### 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien

(§ 18 NLWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu in einer Versammlung der im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Parteimitglieder (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung) gewählt worden ist und seine Zustimmung zur Bewerbung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden. Eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil eine geheime Abstimmung sonst nicht gewährleistet wäre. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien in der Regel in ihren Satzungen.

Zu der Bewerberaufstellung sind auch Parteimitglieder einzuladen, die nicht in den örtlichen Gliederungen der Partei organisiert sind, aber im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Umgekehrt dürfen Mitglieder, die zwar einer örtlichen Untergliederung der Partei angehören, aber nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind, bei der Bewerberaufstellung für den Wahlkreis nicht mitstimmen.

### 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 14, 14 a NLWG, §§ 26 und 27 NLWO)

Eine Partei kann in einem Wahlkreis jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern spätestens am 69. Tag vor der Wahl — 1. 8. 2022 —, 18.00 Uhr, schriftlich eingereicht sein. Eine elektronische Einreichung des Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter prüfen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des NLWG und der NLWO entsprechen (Vorprüfung). Werden Mängel festgestellt, so ist unverzüglich eine Vertrauensperson zu benachrichtigen und zur Mängelbeseitigung aufzufordern (§ 21 Abs. 1 NLWG); diese Aufforderung ist aktenkundig zu machen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 NLWO). Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Eine Verletzung der Pflichten aus § 21 Abs. 1 NLWG kommt in Betracht, wenn nachweislich die Vorprüfung unterlassen oder sie schuldhaft verzögert oder eine mögliche rechtzeitige Mitteilung von festgestellten Mängeln nicht vorgenommen wurde. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 21 Abs. 2 Satz 2 NLWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

### 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge

(§ 29 Abs. 3 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben die Landeswahlleiterin über den Eingang eines Kreiswahlvorschlags sowie bestimmter inhaltlicher Angaben sofort zu unterrichten. Damit die Unterrichtung nach einem einheitlichen Schema erfolgen kann, hat die Landeswahlleiterin mit Schnellbrief LW 2022/2 vom 24. 1. 2022 ein Berichtsmuster zur Verfügung gestellt.

### 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 14 Abs. 3 und 4 NLWG, § 27 Abs. 4 NLWO)

8.4.1 Nummer 1.1 der Bek. der Landeswahlleiterin vom 5. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 106) nennt die Parteien, die nach

§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG ihre Kreiswahlvorschläge ohne Unterschriften Wahlberechtigter einreichen können (SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE.). Alle übrigen Parteien sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber benötigen für ihre Kreiswahlvorschläge neben den Unterschriften nach § 14 Abs. 2 oder 4 NLWG mindestens 100 Unterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises (Unterstützungsunterschriften).

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Muster 6 gemäß § 79 NLWO) für Kreiswahlvorschläge werden von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO kostenfrei ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig. Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 NLWO), ist die erfolgte Bewerberaufstellung schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 NLWO). Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 NLWO). Dagegen darf die Ausgabe der Formblätter nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landesausschuss für die Vereinigung bereits nach § 16 Abs. 2 NLWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Formblätter dürfen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Um der Gefahr des Missbrauchs des elektronisch bereitgestellten Dokuments (oder von Teilen daraus wie z. B. dem Dienstsiegel) zu begegnen, sollten die Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger darum ersucht werden, die Dokumente nicht allgemein zugänglich in das Internet einzustellen. Da es kein Verbot gibt, die Dokumente allgemein zugänglich in das Internet einzustellen, kann es sich insoweit aber nur um eine Empfehlung handeln.

8.4.2 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge dürfen nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen geleistet werden. Die Gemeinde bescheinigt auf dem Formblatt nach dem Muster 6 oder gesondert nach dem Muster 7 gemäß § 79 NLWO, dass das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegen hat. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für einen Landeswahlvorschlag erteilt wird (§ 27 Abs. 6 Satz 2, § 33 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 NLWO). In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, zu welchem Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Problematik der Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten Datei für eine Identifizierung erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder die Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Zur Ungültigkeit von Mehrfachunterstützungsunterschriften wird auf § 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG verwiesen.

Die Wahlrechtsbescheinigung muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreiswahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorliegen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NLWG).

### 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber

(§ 27 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWG müssen die Bewerberinnen und Bewerber am Wahltag seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Zum wahlrechtlichen

Wohnsitzbegriff wird auf § 2 Sätze 2 bis 6 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 NLWG verwiesen (vgl. Nummer 4.1).

#### 8.6 Berufangaben der Bewerberinnen und Bewerber (§ 14 Abs. 5 NLWG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NLWO)

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Werden zwei Berufe ausgeübt, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirtin und Unternehmerin); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Hausfrau, Studentin, Soldat). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden. Dieser wiederum kann mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden (z. B. Lehrer, zurzeit Hausmann).
- d) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden; bei mehreren Berufsangaben kann hierfür der Zusatz „MdEP“, „MdB“ oder „MdL“ angefügt werden.

#### 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO)

8.7.1 Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NLWG entscheiden die Wahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt sowohl für die Verhandlungen und Entscheidungen als auch für die Beratungen der Wahlausschüsse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

8.7.2 Nach § 22 Abs. 9 NLWG können die Wahlausschüsse ihre Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens es erlaubt. Falls die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in Betracht kommt, wird um sofortige Unterrichtung der Landeswahlleiterin gebeten.

8.7.3 Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 30 Abs. 8 NLWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin zu übersenden. Auf rechtliche Bedenken ist dabei besonders hinzuweisen.

#### 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO)

Wird gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde erhoben, so ist die Landeswahlleiterin auf schnellstem Wege zu unterrichten. Alle für die angefochtene Entscheidung maßgebenden Unterlagen sind der Landeswahlleiterin sofort zuzuleiten.

#### 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, § 32 NLWO)

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden von der Kreiswahlleitung öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 22 Abs. 7 Satz 1 NLWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat (gemäß § 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl — 18. 8. 2022 —). Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern wird von der Landeswahlleiterin mitgeteilt, sobald sie endgültig feststehen (vgl. Nummer 9.2). In der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Neu ist, dass nicht mehr die vollständige Anschrift, sondern lediglich der Wohnort anzugeben ist. Weiterhin zu beachten ist die Regelung des § 32 Satz 3 NLWO, wonach für Bewerberinnen und Bewerber statt des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben ist, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für

Wahlvorschläge das Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nachgewiesen wurde (siehe Nummer 1.3).

#### 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (§ 23 NLWG, § 37 NLWO)

9.1 Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 23 NLWG, des § 37 Abs. 1, 2 und 2 a NLWO und des Musters 18 gemäß § 79 NLWO sind zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach der Rechtsänderung (siehe Nummer 1.3) nicht mehr die vollständige Anschrift bzw. Erreichbarkeitsanschrift der Bewerberinnen und Bewerber, sondern lediglich der Wohnort bzw. der Ort der Erreichbarkeitsanschrift auf dem Stimmzettel abgedruckt wird. Die Einhaltung der Maße des Musters 18 ist im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler notwendig. Der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN) bevorzugt für die Verwendung der Stimmzettelschablone statt der ebenfalls zulässigen Lochung das Abschneiden der rechten oberen Ecke gemäß § 37 Abs. 2 a Satz 1 Alt. 2 NLWO.

Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen.

9.2 Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 NLWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 23 Abs. 3 und 4 NLWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden von der Landeswahlleiterin mitgeteilt und bekannt gemacht, sobald sie endgültig feststehen.

9.3 Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 40 NLWO) oder an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen (§ 22 Abs. 3 NLWO) zahlenmäßig nachzuweisen sind (§ 37 Abs. 4 NLWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) an die Gemeinden und die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auszugeben.

9.4 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden, bei der Durchführung repräsentativer Wahlstatistiken ferner je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken.

9.5 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 37 Abs. 3 NLWO sowie auf die Muster 4, 19 und 20 zu § 79 NLWO verwiesen. Die Wahlbriefumschläge sollen aus hellrotem Papier sein, damit die dort aufgebrachten Aufdrucke bei der Beförderung durch den Postdienstleister maschinell lesbar sind. Daher wird empfohlen, die Druckfarbe CMYK 0/60/15/0 oder eine diesem Farbton entsprechende Druckfarbe zu verwenden.

Die Deutsche Post AG hat darauf hingewiesen, dass die Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren nach sich ziehen kann. Es empfiehlt sich deshalb, bei der Verwendung einer anderen Druckfarbe als CMYK 0/60/15/0 vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge Kontakt mit den vertrieblichen Ansprechpartnern der Deutschen Post AG aufzunehmen oder sich per E-Mail an das dortige zentrale Postfach für die Landtagswahl 2022 — wahlen@deutschepost.de — zu wenden.

#### 10. Stimmabgabe

(§§ 26 bis 28 NLWG, §§ 47 bis 57 NLWO)

##### 10.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler

- a) den Stimmzettel unbeobachtet nur in der Wahlkabine kennzeichnen und falten und
- b) die Faltung in einer Weise vornehmen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Benutzung der Wahlkabine ist zwingend. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass sich jeweils nur eine Wählerin bzw. ein Wähler in der Wahlkabine und nur so lange wie notwendig dort aufhält. Zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für eine Wählerin bzw. einen Wähler mit Behinderung gemäß § 48 NLWO vorliegt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Bei einer Verletzung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 47 Abs. 3 bis 5 NLWO). Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (vgl. § 52 Abs. 3 und 6, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 NLWO).

#### 10.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 5 Abs. 5 NLWO) sollte im Hinblick auf die Stimmabgabe auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Die Tische mit den als Wahlkabinen verwendeten Sichtblenden sind so anzuordnen, dass jede Wahlkabine direkt — ohne Passieren einer anderen Wahlkabine von hinten — erreichbar ist. Die Tische sollen daher nicht direkt aneinandergestellt werden.
- b) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nach § 26 Abs. 3 NLWG nur zulässig, wenn eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist. Zur Hilfestellung ist nur die von der wahlberechtigten Person dazu bestimmte Person (Hilfsperson) befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 NLWO). Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „technische“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die die Wählerin oder der Wähler selbst nicht ausführen kann (§ 26 Abs. 3 Satz 2 NLWG; z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels entsprechend einer eigenen Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers, Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Gemäß § 26 Abs. 4 NLWG können sich blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Landtagswahl auch einer vom Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN) zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen (siehe Nummer 1.3). Die Stimmzettelschablonen gehören nicht zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden von den betroffenen Personen selbst in den Wahlraum mitgebracht. Die Wahlvorstände sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde darüber aufzuklären, warum die rechte obere Ecke des Stimmzettels einheitlich gelocht oder abgeschnitten ist.

Bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung der Wählerin oder des Wählers, an der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung der Wählerin oder des Wählers hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher in geeigneter Weise auf die Wählerin oder den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

- c) Wahlberechtigte, denen ein Wahlschein erteilt wurde, können anstelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheins in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde; der Wahlkreis ist auf dem Wahlschein vermerkt. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber in dem Wählerverzeichnis

des Wahlbezirks eingetragen ist, um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört und nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist. Bei der Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheins ist weiterhin darauf zu achten, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber mit dem auf dem Wahlschein vermerkten wahlberechtigten Person identisch ist. Eine Wählerin oder ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb über ihre oder seine Person auszuweisen. Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis ausgestellt, ist die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber darauf hinzuweisen, dass sie oder er ihre oder seine Stimmen nur in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein vermerkten Wahlkreises oder durch Briefwahl abgeben kann. Der Wahlschein ist der wahlberechtigten Person in diesen Fällen deshalb zu belassen. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht der Inhaberin oder des Inhabers, sollte der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers zu beschließen.

- d) Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist. In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 3 NLWO).
- e) Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand nicht entgegennehmen. Wahlberechtigte, die ihren Wahlbrief beim Wahlvorstand abgeben wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie
  - entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift bis 18.00 Uhr abgeben können oder,
  - wenn der Wahlschein für denselben Wahlkreis gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und mit dem in den Briefwahlunterlagen enthaltenen und ggf. schon gekennzeichneten Stimmzettel an der Urnenwahl im Wahlraum teilnehmen können.
- f) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist sie oder er aufgrund der in § 47 Abs. 5 NLWO aufgeführten Gründe vom Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne zurückzuweisen, ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 47 Abs. 7 NLWO). Den zuerst benutzten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler zuvor im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.
- g) Um 18.00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da ab dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen in der Warteschlange zum Wahlraum befinden. Der Wahlvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur bis 18.00 Uhr anwesende Wahlberechtigte noch ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum wird für sonstige Personen so lange gesperrt, bis die bis 18.00 Uhr anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

#### 10.3 Briefwahl

(§ 27 NLWG, § 57 NLWO)

Für die Wahlberechtigten wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 39 NLWO; Muster 21 gemäß § 79 NLWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster 4 gemäß § 79 NLWO) anzugeben.

Für den Wahltag ist die jederzeitige Empfangsbereitschaft für durch Wahlberechtigte oder Beauftragte abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse sicherzustellen. Gegebenenfalls bereitgehaltene Haus- und Fristenbriefkasten müssen zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr geleert werden.

#### **11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** (§§ 29 bis 36 NLWG, §§ 58 bis 70 NLWO)

11.1 Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung festzustellen. Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden.

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Stimmzählung vollzieht sich nach den in § 60 NLWO dargestellten Arbeitsschritten.

11.2 Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 61 NLWO aufgeführt. Auf die Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 Satz 3 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1**.

11.3 Wegen der Übermittlung des Wahlergebnisses am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

11.4 Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortsteilen, eingerichtet wurden (vgl. § 38 Abs. 3 NLWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde mit. Die Gemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

11.5 Zur statistischen Aufbereitung der Wahlergebnisse wird u. a. eine Zuordnung der Briefwahlergebnisse auf die Gemeinden gehören. Um dies zu ermöglichen, werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter gebeten, Briefwahlvorstände möglichst jeweils für einzelne Gemeinden zu bilden und die getroffene Einteilung in der Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse auszuweisen.

#### **12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen** (§ 52 NLWG, § 83 NLWO)

Die Wahlbezirke, für die repräsentative Wahlstatistiken nach § 52 Abs. 2 NLWG vorgesehen sind, werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) gesondert mitgeteilt. Sofern Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter nach § 52 Abs. 5 NLWG ihre Zustimmung zu weiteren wahlstatistischen Auszählungen erteilen, werden sie um Bericht an die Landeswahlleiterin und an das LSN gebeten.

#### **13. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts** (§ 24 Abs. 2 NLWG)

Nach § 24 Abs. 2 NLWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch entsprechende Aktionen be-

hindert oder beeinflusst zu werden. Es wird empfohlen, kurz vor dem Wahltag bzw. am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit in diesen Bereichen angebrachte Wahlplakate zu entfernen. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um den Wahlraum. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung des § 24 Abs. 2 NLWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.

Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlasst.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

#### **14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**

14.1 Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 20. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1066), geändert durch RdErl. vom 22. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1144, S. 1174) enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens bei der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse zu einem entsprechenden Anspruch der Wahlvorschlagsträger in der Wahlkampfschlussphase.

14.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sind kraft Gesetzes an die Rechtslage gebunden. Es empfiehlt sich dennoch, sie in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hinzuweisen.

#### **15. Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken** (§ 80 NLWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Gemeinden zu beschaffenden Vordrucke einschließlich der Stimmzettel sind diesen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern von Fachverfahrensherstellern oder Verlagen zur Verfügung gestellte Vordrucke verwendet werden, sollten diese auf Übereinstimmung mit der Rechtslage in Niedersachsen geprüft werden.

15.2 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, kann eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder die Kreiswahlleiter, die Landkreise oder die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden erfolgen.

**16. Wahlbekanntmachungen**

(§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO)

Sofern die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 14, § 39 Abs. 1 NLWO) satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken sind, bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ der beteiligten Gemeinden erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

**17. Mitwirkung der Samtgemeinden**

(§ 86 NLWO)

Auf die Regelungen des § 86 NLWO wird besonders hingewiesen. Danach werden die den Gemeinden nach dem NLWG und der NLWO obliegenden Aufgaben für Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, grundsätzlich von der Samtgemeinde erfüllt. Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde bestimmen, dass einzelne Aufgaben von der Mitgliedsgemeinde erfüllt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so hat die Samtgemeinde dies in der Mitgliedsgemeinde ortsüblich bekanntzumachen.

**18. Wahlkosten**

18.1 Für die Erstattung der Landtagswahlkosten gelten die Vorschriften des § 50 und des § 52 Abs. 8 NLWG sowie des § 85 NLWO. Die pauschale Erstattung der Wahlkosten der Gemeinden richtet sich nach der aufgrund § 55 Abs. 2 NLWG vom MI erlassenen WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 712).

18.2 Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 NLWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

**19. Erfahrungsberichte**

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

**20. Fristen und Termine**

Um die Beachtung der durch das NLWG und die NLWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 97. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

**21. Nachrichtenwege**

Für die Berichterstattung zur Landtagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

**Postanschrift:**

Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Fernsprechverbindungen (Vorwahl 0511):**

Geschäftsstelle der  
Landeswahlleiterin 120-4788, 120-4790  
und 120-4792  
Zentrale (Landesregierung) 120-0

**Telefax:**

0511 120-4789

**E-Mail:**

landeswahlleitung(at)mi.niedersachsen.de

**Internet:**

www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de

## An die

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise, Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 835

**Anlage 1**

(zu Nummer 11.2)

**Hinweise****zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe  
anlässlich der Landtagswahl am 9. 10. 2022**

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 61 NLWO maßgebend. Auf die Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimmen (Landeslisten) bei zwischen Wahlkreisen vertauschten Stimmzetteln (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 3 NLWO) wird besonders hingewiesen. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
  - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich; Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
  - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einem bestimmten Landeswahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen oder Umranden des Namens), ist **gültig**.
  - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder eines Landeswahlvorschlages auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
  - 1.4 Es kommt vor, dass sich eine wählende Person für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 47 Abs. 7 NLWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, ist je nach Einzelfall zu beurteilen. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.
  - 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
    - Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einer Bewerberin oder einem Bewerber bzw. einem Landeswahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Parteibezeichnung sind jedoch durchgestrichen.
    - Der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
    - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 61 Abs. 3 NLWO zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
  - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
  - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
  - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
  - 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
  - 2.5 Der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

**Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Landtagswahl am 9. Oktober 2022**

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*)
<b>1.</b>	<b>Bildung der Wahlgane</b>		
1.1	Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Unterrichtung der Landeswahlleiterin (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 Abs. 1 NLWO)	Spätestens nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
1.2	Öffentliche Bekanntmachung der Berufungen — Nummer 1.1 — (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.3	Bekanntmachung der Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG (§ 3 Abs. 1 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.4	Berufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin
1.5	Berufung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.6	Aufforderung zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.7	Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5, 6 und § 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
<b>2.</b>	<b>Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse</b>		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 und 12 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO)	spätestens am 15. 9. 2022	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 18. 9. 2022	Gemeinde
2.5	Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 NLWG, § 15 Abs. 1 und § 86 Satz 2 Nr. 3 NLWO)	19. 9. bis 23. 9. 2022	Gemeinde
2.6	Mitteilung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter sowie an die Landeswahlleiterin (§ 15 Abs. 2 NLWO)	19. 9. 2022	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.7	Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 NLWG, § 16 Abs. 1 NLWO)	bis 23. 9. 2022	bei der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten
2.8	Entscheidung über Berichtigungsanträge — Nummer 2.7 — (§ 5 Abs. 2 NLWG, § 16 Abs. 2 bis 5 NLWO)	unverzüglich, spätestens am 5. 10. 2022	Gemeinde oder Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.9	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 18 NLWO)	frühestens am 6. 10. 2022 spätestens am 8. 10. 2022	Gemeinde
<b>3.</b>	<b>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen</b>		
3.1	Wahlscheinanträge (§§ 19 bis 21 NLWO)	bis zum 7. 10. 2022, 13.00 Uhr, ausnahmsweise noch bis zum 9. 10. 2022, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 20 und 22 bis 24 NLWO)	ab 29. 8. 2022	Gemeinde
3.3	Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 1 und 3 NLWO)	ab 29. 8. 2022 (längstens bis zum 9. 10. 2022, 15.00 Uhr)	Gemeinde
3.4	Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins (§ 25 NLWO)	unverzüglich	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
3.5	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 3.4 — (§ 25 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*)
3.6	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 22 Abs. 7 Satz 3 NLWO) — der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, möglichst unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.7	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 22 Abs. 8 NLWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
<b>4.</b>	<b>Wahlanzeigen und Anerkennung als Partei</b>		
4.1	Wahlanzeige der anzeigepflichtigen Parteien (§ 16 Abs. 1 NLWG, § 28 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 4. 7. 2022, 18.00 Uhr	bei der Landeswahlleiterin
4.2	Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 16 Abs. 2 NLWG, § 28 Abs. 2 NLWO)	spätestens am 22. 7. 2022	Landeswahlausschuss
4.3	Bekanntmachung der Feststellung gemäß Nummer 4.2 (§ 16 Abs. 3 NLWG)	unverzüglich nach Feststellung gemäß Nummer 4.2	Landeswahlleiterin
4.4	Beschwerde gegen die Versagung der Anerkennung als Partei durch den Landeswahlausschuss (§ 16 Abs. 4 NLWG)	binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung	StGH
4.5	Entscheidung über die Beschwerde gegen die Versagung der Anerkennung als Partei/Ende der Fiktionswirkung des § 16 Abs. 4 NLWG	bis zum 11. 8. 2022	StGH
<b>5.</b>	<b>Wahlvorschläge und Stimmzettel</b>		
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 NLWO)	nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiterin
5.2	Bekanntmachung der Wahlvorschlagsnummern für die Stimmzettel (§ 28 Abs. 6 und § 37 Abs. 2 NLWO)	spätestens am 12. 8. 2022	Landeswahlleiterin
5.3	Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 14 bis 21 NLWG, §§ 27 und 33 NLWO)	spätestens am 1. 8. 2022, 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: bei der Landeswahlleiterin
5.4	Vorprüfung der Wahlvorschläge (§ 21 NLWG, §§ 29 und 34 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.5	Mitteilung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin (§ 29 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.6	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO)	genau am 12. 8. 2022	Kreiswahlausschuss
5.7	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an MI (§ 30 Abs. 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.8	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses — Nummer 5.6 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 1 NLWO)	binnen 3 Tagen nach Verkündung der Entscheidung	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (Beschwerde der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters: bei Landeswahlleiterin)
5.9	Unterrichtung der Landeswahlleiterin über eingegangene Beschwerden und auf Verlangen an MI — Nummer 5.8 — (§ 31 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.10	Entscheidung über Beschwerden — Nummer 5.8 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 3 und 4 NLWO)	spätestens am 18. 8. 2022	Landeswahlausschuss
5.11	Entscheidung über die Zulassung der Landeswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 35 NLWO)	genau am 12. 8. 2022	Landeswahlausschuss
5.12	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, §§ 32 und 36 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiterin
5.13	Beschaffung der Stimmzettel (§ 23 NLWG, § 37 und § 80 Abs. 2 Nr. 6 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle*)
<b>6.</b>	<b>Sonstige Wahlvorbereitungen</b>		
6.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 38 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
6.2	Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
6.3	Wahlbekanntmachung (§ 39 NLWO)	spätestens am 3. 10. 2022	Gemeinde
6.4	Beschaffung von Wahlvordrucken (§ 80 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Gemeinde (ggf. auch Landkreis/Region Hannover)
<b>7.</b>	<b>Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen</b>		
7.1	Durchführung der Wahlhandlung (§§ 24, 26 bis 28 NLWG, §§ 40 bis 57 NLWO)		Wahlvorstand
7.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 29 NLWG, §§ 58 bis 67 NLWO)		Wahlvorstand
7.3	Schnellmeldungen über die vorläufigen Wahlergebnisse (§ 63 NLWO)		Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.4	Übersendung der Wahlniederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 64 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich	Gemeinde
7.5	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§§ 30 und 31 NLWG, § 68 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlausschuss
7.6	Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift — Nummer 7.5 — an die Landeswahlleiterin und auf Verlangen an MI sowie von zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung an die Landeswahlleiterin (§ 68 Abs. 7 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.7	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, Benachrichtigung der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§§ 32 und 35 NLWG, § 68 Abs. 6 und 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.8	Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 33 NLWG, § 69 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlausschuss
7.9	Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses, Benachrichtigung der auf Landeswahlvorschlägen gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§§ 34 und 35 NLWG, § 69 Abs. 6 und 7 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
7.10	Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 35 NLWG)	binnen einer Woche nach Benachrichtigung	bei Landeswahlleiterin
7.11	Überprüfung der Wahl (§ 70 NLWO)	nach der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiterin

\*) **Anmerkung:**

Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.

**„Wahlkalender“  
für die Landtagswahl am 9. 10. 2022**

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
97.	Montag	4. 7. 2022
96.	Dienstag	5. 7. 2022
95.	Mittwoch	6. 7. 2022
94.	Donnerstag	7. 7. 2022
93.	Freitag	8. 7. 2022
92.	Sonnabend	9. 7. 2022
91.	Sonntag	10. 7. 2022
90.	Montag	11. 7. 2022
89.	Dienstag	12. 7. 2022
88.	Mittwoch	13. 7. 2022
87.	Donnerstag	14. 7. 2022
86.	Freitag	15. 7. 2022
85.	Sonnabend	16. 7. 2022
84.	Sonntag	17. 7. 2022
83.	Montag	18. 7. 2022
82.	Dienstag	19. 7. 2022
81.	Mittwoch	20. 7. 2022
80.	Donnerstag	21. 7. 2022
79.	Freitag	22. 7. 2022
78.	Sonnabend	23. 7. 2022
77.	Sonntag	24. 7. 2022
76.	Montag	25. 7. 2022
75.	Dienstag	26. 7. 2022
74.	Mittwoch	27. 7. 2022
73.	Donnerstag	28. 7. 2022
72.	Freitag	29. 7. 2022
71.	Sonnabend	30. 7. 2022
70.	Sonntag	31. 7. 2022
69.	Montag	1. 8. 2022
68.	Dienstag	2. 8. 2022
67.	Mittwoch	3. 8. 2022
66.	Donnerstag	4. 8. 2022
65.	Freitag	5. 8. 2022
64.	Sonnabend	6. 8. 2022
63.	Sonntag	7. 8. 2022
62.	Montag	8. 8. 2022
61.	Dienstag	9. 8. 2022
60.	Mittwoch	10. 8. 2022
59.	Donnerstag	11. 8. 2022
58.	Freitag	12. 8. 2022
57.	Sonnabend	13. 8. 2022
56.	Sonntag	14. 8. 2022
55.	Montag	15. 8. 2022
54.	Dienstag	16. 8. 2022
53.	Mittwoch	17. 8. 2022
52.	Donnerstag	18. 8. 2022
51.	Freitag	19. 8. 2022
50.	Sonnabend	20. 8. 2022
49.	Sonntag	21. 8. 2022
48.	Montag	22. 8. 2022
47.	Dienstag	23. 8. 2022
46.	Mittwoch	24. 8. 2022
45.	Donnerstag	25. 8. 2022
44.	Freitag	26. 8. 2022
43.	Sonnabend	27. 8. 2022
42.	Sonntag	28. 8. 2022
41.	Montag	29. 8. 2022
40.	Dienstag	30. 8. 2022
39.	Mittwoch	31. 8. 2022
38.	Donnerstag	1. 9. 2022

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
37.	Freitag	2. 9. 2022
36.	Sonnabend	3. 9. 2022
35.	Sonntag	4. 9. 2022
34.	Montag	5. 9. 2022
33.	Dienstag	6. 9. 2022
32.	Mittwoch	7. 9. 2022
31.	Donnerstag	8. 9. 2022
30.	Freitag	9. 9. 2022
29.	Sonnabend	10. 9. 2022
28.	Sonntag	11. 9. 2022
27.	Montag	12. 9. 2022
26.	Dienstag	13. 9. 2022
25.	Mittwoch	14. 9. 2022
24.	Donnerstag	15. 9. 2022
23.	Freitag	16. 9. 2022
22.	Sonnabend	17. 9. 2022
21.	Sonntag	18. 9. 2022
20.	Montag	19. 9. 2022
19.	Dienstag	20. 9. 2022
18.	Mittwoch	21. 9. 2022
17.	Donnerstag	22. 9. 2022
16.	Freitag	23. 9. 2022
15.	Sonnabend	24. 9. 2022
14.	Sonntag	25. 9. 2022
13.	Montag	26. 9. 2022
12.	Dienstag	27. 9. 2022
11.	Mittwoch	28. 9. 2022
10.	Donnerstag	29. 9. 2022
9.	Freitag	30. 9. 2022
8.	Sonnabend	1. 10. 2022
7.	Sonntag	2. 10. 2022
6.	Montag	3. 10. 2022
5.	Dienstag	4. 10. 2022
4.	Mittwoch	5. 10. 2022
3.	Donnerstag	6. 10. 2022
2.	Freitag	7. 10. 2022
1.	Sonnabend	8. 10. 2022

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 22. 7. 2021  
— 2 BvC 10/21 —**

- Das Bundesverfassungsgericht überprüft im Rahmen der Nichtanerkennungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 c GG, § 13 Nr. 3 a, §§ 96 a ff. BVerfGG grundsätzlich nicht die Verfassungsmäßigkeit der Normen, auf die der Bundesausschuss seine Entscheidung über die Nichtzulassung einer Vereinigung als Partei für die Bundestagswahl gestützt hat.
- Es bleibt der betroffenen Vereinigung unbenommen, die Verfassungswidrigkeit der für ihre Nichtanerkennung relevanten Normen im Wahlprüfungsverfahren geltend zu machen.

## Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg)** ist zum individuell nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeitung Bauleitplanung (w/m/d) (BesGr. A 10/EntgeltGr. 9 c TVöD)

im Fachbereich Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft, Fachdienst Bauen, zu besetzen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie uns **bis zum 10. 7. 2022** ausschließlich elektronisch unter [www.neu-wulmstorf.de/karriere](http://www.neu-wulmstorf.de/karriere) zukommen lassen können. Hier finden Sie auch den ausführlichen Ausschreibungstext.

Gebündelte Informationen über die Gemeinde Neu Wulmstorf erhalten Sie im Internet unter [www.steckbrief-gemeinde.neu-wulmstorf.de](http://www.steckbrief-gemeinde.neu-wulmstorf.de).

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 851

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 303 „Raumordnung und Landesplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Koordinierung der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:
  - Projektsteuerung und Koordinierung der im Referat zu erarbeitenden inhaltlichen Fachbeiträge und der ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse,
  - Vergabe von Aufträgen für benötigte externe Dienstleistungen (z. B. für Gutachten, Planungs- oder Übersetzungsleistungen, besondere IT-Leistungen),
  - Durchführung von Verordnungsverfahren zur Fortschreibung des LROP mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung des Landtages,
  - Beantwortung von Anfragen, Fertigen von Vermerken einschließlich Vorlagen für Beschlussfassungen der Landesregierung sowie Redeentwürfen und Mitteilungen für Presse und Internetauftritte,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung einschließlich Vorbereitung von Veranstaltungen und Begleitung von Sonderprojekten sowie der grenzüberschreitenden raumordnerischen Zusammenarbeit,
- Angelegenheiten der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und ihrer Ausschüsse (Einholen von Stellungnahmen, Koordination von Fachbeiträgen und Erarbeiten von Vorlagen für Gremiensitzungen oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren),
- Erarbeitung von Vorlagen für die Mitwirkung in anderen Gremien (z. B. Akademie für Raumentwicklung in der Leibnizgemeinschaft, Interministerielle Arbeitskreise etc.).

Eine Veränderung des Zuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind zum einen Personen mit einem Abschluss eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Geographie, Architektur oder Bauingenieurwesen.

Zum anderen sind Personen bewerbungsberechtigt, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung besitzen.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Kenntnisse über Instrumente/Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie raumbedeutsame Fachplanungen und die Bereitschaft zum Arbeiten in überfachlichen Zusammenhängen sind von Vorteil.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Eigeninitiative.

Zudem werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 10. 7. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-6157/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Löb, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 851

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, westlich von Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer Fachbereichsleitung Planen und Bauen (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

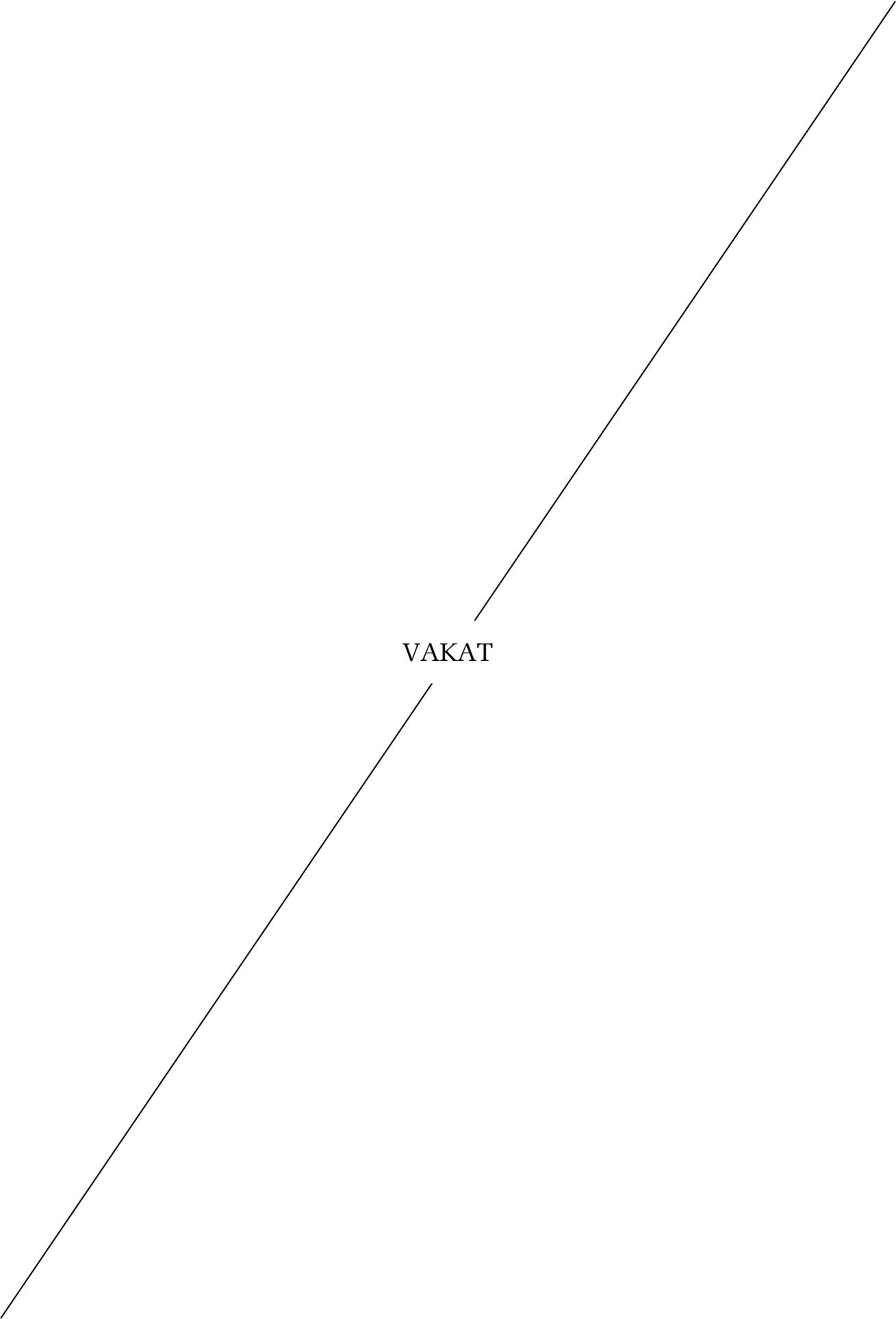
Die Besoldung/Vergütung richtet sich je nach Qualifikation/Aufgabenzuschnitt nach der BesGr. A 14/A 15 bzw. der EntgeltGr. 14/15 TVöD.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) unter dem Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

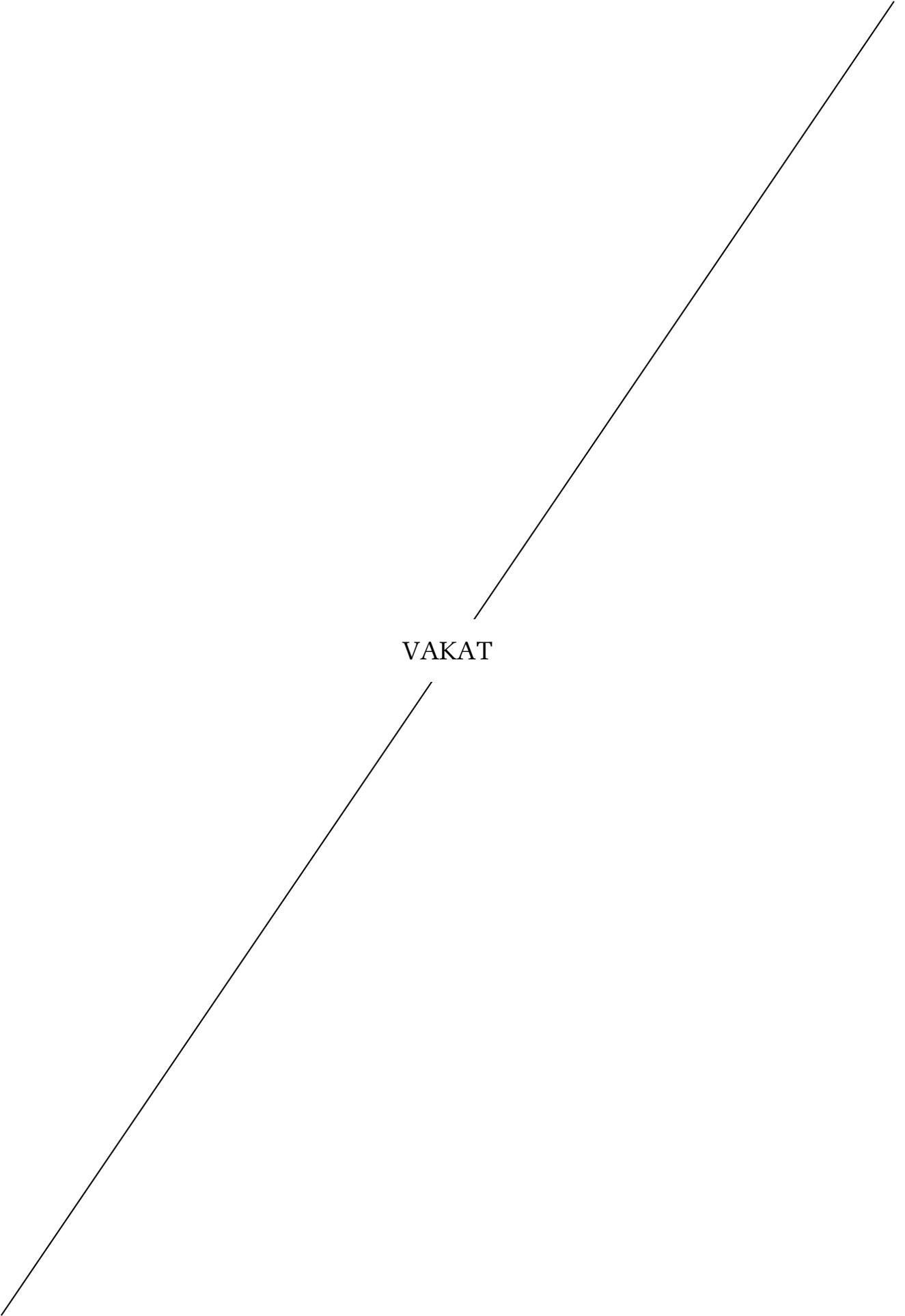
Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 12. 7. 2022** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an [stadtverwaltung@stadthagen.de](mailto:stadtverwaltung@stadthagen.de).

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Theiß, Tel. 05721 782-101, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2022 S. 851



VAKAT



VAKAT

